

Entwurf
eines
Finanz = Planes

für den
nächsten Reichstag

zur

**Tilgung der Staatsschuld, Ablösung aller
Feudalrechte und gänzlichen Aufhebung
der Verzehrungssteuer.**

Mit besonderer Berücksichtigung des Ackerbaues,
der Fabrikation und aller Arbeiterklassen,

von

J. S. Hohenblum,
einem Freunde der constitutionellen Ordnung.

Wien, 1848.

Gedruckt und zu haben bei Carl Ueberreuter.

Stadt, Dorotheergasse Nr. 1111.

14/6

UNIVERSITÄT

Staatshandbuch

des Königreichs Preußen

Verfasset von dem Königl. Preuss. Staatsrath, General-
Landesarchivar, v. Schlegel.

Erster Theil.

Berlin, bey Nicolai, Buchhändler der Königl. Academie.

1817.

Preis 1 Rthlr. 12 Schillinge.

§. 1.

Wird der Grundsatz aufgestellt, daß in einem constitutionellen Staate, welchem eine Constitution auf den liberalsten Basen zugesichert worden ist, auch die Finanzverwaltung in allen Zweigen constitutionell und möglichst liberal gehandhabt werden müsse; sie muß daher vor allem die traurigen Folgen der mangelhaften früheren Finanzverwaltung möglichst zu beseitigen suchen, und ihr Hauptaugenmerk dahin richten, die Verhältnisse zwischen Consumtion und Arbeit möglichst auszugleichen, und daher auch den Feldbau, die Fabrication und den Handel vorzugsweise begünstigen, da nur hierdurch allen Arbeitsklassen dauernd aufgeholfen werden kann, und dieses muß um so mehr ihr Bestreben sein, als es erwiesen ist, daß das Unverhältnismäßige unserer Besteuerung und die unglückliche Wahl der Besteuerungsart, an der Verarmung vieler Klassen, allein schuld sind, wodurch sich auch erklären läßt, daß die Gehäßigkeit der untern Stände gegen die Obern immer mehr zunimmt.

§. 2.

Wird angenommen, daß auch einer constitutionellen Regierung das Recht der Besteuerung mit Einfluß aller Regalien zugestanden werden müsse, damit die nöthigen Staatsauslagen bestritten werden können, und daß dieses Besteuerungsrecht der Staatsverwaltung, in einem constitutionellen Staate eben so, wie in einem absolut monarchischen, allen übrigen Privateigenthumsrechten vorgehe, daher der Staatsverwaltung, mit Beistimmung der ganzen Nation, das Recht eingeräumt werden könne, ihr Besteuerungsrecht in jeder für nothwendig erachtenden Form in Anwendung zu bringen.

*

§. 3.

In Voraussetzung der Annahme der im §. 1 und 2 ausgesprochenen Grundsätze, muß nun die Staatsverwaltung vor allem darauf bedacht sein:

1. den Staatskredit durch Sicherstellung der Staatsschuld ehemöglichst wieder herzustellen;
2. jene Steuern, welche den untern Klassen am meisten zur Last fallen, aufzuheben, und
3. einen Fond zu bilden, aus welchem die Entschädigungen für die einzulösenden Feudalrechte geleistet werden können, da nur dadurch alle Befürchtungen von Reactionen beseitigt werden können.

§. 4.

Zur Lösung der im §. 3 ausgesprochenen Aufgaben der constitutionellen Finanzverwaltung ist zuerst die Ausmittlung einer hiezu hinreichenden Ertragsquelle nothwendig, und um die Gröfßnung einer derlei Ertragsquelle möglich zu machen, ist die Herbeischaffung eines großartigen sichern Fondes die Grundbedingung, welcher Fond aber weder durch Staatsanleihen, noch durch erhöhte Steuern herbeigeschafft werden darf, um nicht auf einer Seite zu helfen, und auf der andern Seite das Uebel noch zu vergrößern; — ein derlei Fond muß daher auf eine ganz andere Art, als die, welche bisher bei unserer Staatsverwaltung in Anwendung gebracht wurde, gebildet werden, wenn er seinem Endzwecke entsprechen soll.

§. 5.

Die Bildung dieses Fondes kann nun auf nachstehende Art geschehen, daß nämlich die Staatsverwaltung ihr directes Besteuerungsrecht, was schon dormalen auf Grund und Boden und allen Realitäten ungefähr mit $\frac{1}{10}$ des Kapitalwerthes allen intabulirten Satzposten vorgeht, zu einer förmlichen Hypothek für den gesammten Steuerfond erklärt, wodurch weder die Eigenthumsrechte des Grundbesitzers, noch jene der Satzgläubiger beeinträchtigt werden, da es beiden ganz gleich-

gültig sein kann, ob die gesetzliche Steuervormerkung in dieser oder jener Form vorgemerkt erscheint, da sie immer bei Schätzungen behufs des Kaufs- und Verkaufsrechtes einer Realität ohnehin kapitalisirt vom Werthe der Realität in Abzug gebracht werden, und sonach allen hypothecirten Sapposten, so wie auch der Kaufsumme selbst vorgehen. — Nun kann aber angenommen werden, daß der gesammte Grundwerth der österreichischen Monarchie sich doch wenigstens auf 15,000 Millionen belaufe, und jener der steuerpflichtigen Gebäude auf 5000 Millionen, was zusammen einen Capitalswerth von wenigstens 20,000 Millionen Gulden ausmacht; — hievon beträgt das Zehntel 2000 Millionen, und diese 2000 Millionen Gulden könnten nun theilweise, wie man sie benöthiget, den Sicherstellungsfond für alle Staatslasten bilden, und zwar in der Art, daß sie nach Bedarf auch in der Form von 3% Hypothekenscheinen verwendet werden können.

§. 6.

Von diesem Fonde müßten nun vor allem ungefähr 100 Millionen zur Fondirung einer Ertragsquelle verwendet werden, welche ergiebig genug wäre, a) zur Tilgung der Staatsschuld; b) zur Entschädigung der Feudalrechte, und c) zur Deckung des durch die Aufhebung der Verzehrungssteuer in den Staatseinnahmen sich ergebenden Deficits, welche Quelle darin bestünde, daß der Staat das Hypothekengeschäft im ganzen Staate als ein Staatsgeschäft und gleichsam als ein Regal an sich zieht, und zur Ausführung dieses Geschäftes eine constitutionelle Staats-Hypothekenbank errichtet, deren Ertrag jährlich wenigstens auf 100 Millionen angenommen werden kann, denn wenn nach Annahme des §. 5 der ganze Grund- und Bodenwerth der österreichischen Monarchie, mit Ausschluß Ungarns, sich auf circa 15,000 Millionen, und jener der steuerbaren Realitäten auf 5000 Millionen, in Summa auf 20,000 Millionen Gulden beläuft, so kann hievon wenigstens die Hälfte als verschuldet angenommen werden, was eine Schuldenlast von wenigstens 10,000 Millionen nachweisen dürfte; hievon betrüge schon 1% des Reinertrages der Interessendifferenz von

den aufgenommenen Kapitalien im Verhältnisse zu den darzuleihenden jährlich die veranschlagten 100 Millionen, welche nach Tilgung der Staatsschuld seiner Zeit, bei verminderten Staatsauslagen allein hinreichend sein dürften, um alle Staatsauslagen ohne einer weitem Steuer zu decken. — Zur Fondirung dieser Staatshypothekenbank aber dürften die angenommenen 100 Millionen vollkommen hinreichend sein, da viele Kapitalisten auch zu einem niedern Zinsfuße ihre Kapitalien gegen eine Garantie die jeder andern Hypothek an Priorität vorgehen würde, im Hypothekengeschäfte belassen werden, wenn sie nirgends anders mehr sichere Sätze bekommen; nur müßte es jedem Kapitalisten frei gestellt bleiben, wenn er sein Kapital dem Staate nicht gegen dreiprozentige Hypothekenscheine belassen wollte, daselbe innerhalb eines gewissen Termines zurückziehen zu können, wenn der Gläubiger es aber bis zu diesem Termine nicht zurückzieht, so soll die Vermuthung gelten, daß er es dem Staate gegen 3% belassen wolle, und der Schuldner hat vom Verfall dieses Termines an, an den Staat statt den bisherigen 5% nur 4% zu bezahlen, der Staat aber an den Kapitalisten nur 3%, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Staat nur solche Sätze, die durch den Werth der Realität noch vollkommen gedeckt sind, würde übernehmen können, nur müßten hierbei auf die durch dieses System seiner Zeit in Aussicht stehende Steuerfreiheit der Realitäten, und den sich schon durch den niedern Zinsfuß von selbst ergebenden, höhern Werth derselben, billige Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Könnten von den im §. 6 als Reinertrag des Hypothekengeschäftes angenommenen jährlichen 100 Millionen Gulden sogleich 30 Millionen alle Jahre zu 4% Zinsen angelegt werden, welche mit Zinses-Zinsen in 30 Jahren 1.558,988,595 Gulden betragen würden, wovon 900 Millionen zur Tilgung der Staatsschuld, und 658,988,595 Gulden zur Ablösung der Feudalrechte verwendet werden könnten. — Da jedoch die alsogleiche Einlösung der ganzen damaligen Staatsschuld besonders wegen Ersparung der In-

teressen = Differenz nothwendig sein dürfte, auch die Entschädigungsbeträge für die abgelösten Feudalrechte am zweckmäßigsten gleich bei ihrer Ausmittlung durch Ausstellung von Hypotheksscheinen geschehen könnte, so müßten von dem angegebenen Fonde ungefähr 1500 Millionen sogleich in Verwendung genommen werden, wovon die dreiprocentigen Interessen während der zur Tilgung erforderlichen 30 Jahre von den jährlichen 100 Millionen mit 45 Millionen in Abzug gebracht werden müßten, wornach da jährlich 30 Millionen auf Capitalsrückzahlung angenommen wurden, nur noch 25 Millionen auf Steuerverminderung für dermalen jährlich erübrigen würden, welche am zweckmäßigsten zur Aufhebung der Verzehrungssteuer verwendet werden könnten.

Nach Ablauf von 30 Jahren aber könnten die ganzen 100 Millionen zur Bestreitung aller Steuern verwendet werden, wodurch den Grundbesitzern für ihre, nur in der Form geänderte Garantie des Besteuerungsrechtes der Staatsverwaltung, gewiß genügende Entschädigung geleistet wird, um so mehr, als nach Ablauf der 30 Jahre alle Steuervormerkungen von selbst hinwegfallen würden, es auch gewiß für jeden Grundbesitzer eine große Erleichterung wäre, wenn er statt mit 5% jedes benötigte Geld, so weit als seine Realität zureicht, vom Staate mit 4% beziehen kann, welche Geldaufnahme ihm auch noch dadurch erleichtert würde, daß jede Realität durch die Herabsetzung des Zinsfußes von 5% auf 3%, wenigstens 20% am Werthe gewinnt.

§. 8.

Müssen noch die besondern Vortheile erwogen werden, welche durch die Einführung dieses Systems erreicht würden, und vor allem, wie wohlthätig die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatspapiere von 5% auf 3% für den Ackerbau, die Fabrikation und den Handel einwirken würde, da sodann viele Kapitale, welche jetzt in der Börse = Spekulation nur zur Demoralisirung der damit sich befassenden Menschenklassen verwendet werden, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel, und hiedurch auch mittelbar allen Arbeiterklassen zu

geführt werden dürften, wodurch diesen Klassen allein dauernd aufgeholfen werden könnte; — auch würde hiedurch das bisherige Mißverhältniß zwischen den bloß consumirenden und den arbeitenden Staatsbürgern wenigstens zum Theile ausgeglichen werden, wodurch auch die Gehäßigkeit der ärmeren Stände gegen die Wohlhabenderen, welche unverkennbar den dermaligen Zeitereignissen mit zu Grunde liegt, am Besten begegnet werden könnte, besonders wenn man durch alsogleiche Aufhebung der Verzehrungssteuer, die auf den ärmeren Klassen am meisten lastet, beweisen würde, daß man auf das Wohl dieser Stände nun wirklich vorzugsweise bedacht ist — auch würden durch dieses neue System für die Zukunft viele Steuereinhebungs-kosten erspart, und alle Gehäßigkeiten der Steuereinhebungen ganz beseitigt werden, — was besonders in einem constitutionellen Staate sehr wünschenswerth sein dürfte.

Was aber den Einwurf betrifft, daß mein Finanzplan eine Gewaltmaßregel sei, so ist dieses keineswegs abzuläugnen, rechtfertiget sich aber einerseits durch die große Gefahr, in welcher der Staat schwebt, wo schnelle Hilfe nothwendig ist, und andererseits dadurch, daß nur auf diese Art dem Ackerbau, der Fabrikation und allen Arbeiterklassen durch vermehrten Zufluß von Privatkapitalien schnell und dauernd aufgeholfen werden kann.

Zur förmlichen Organisirung der von mir vorgeschlagenen constitutionellen Staatshypothekenbank aber möchte ich vor allen einen dießfälligen Entwurf des Herrn Ingenieurs, Obersten von Zitta, (vide Blätter für Literatur, Nr. 116, 117 und 118), vorzugsweise anempfehlen, welcher Entwurf auch meiner Annahme des wahrscheinlichen Reinertrages einer derlei Hypothekenbank zum Grunde liegt.

Bibliothek Nikola



Ra967
H0914